



Lorenz-von-Stein-Institut • Olshausenstraße 40 • 24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

vorab per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/259

Postanschrift: Olshausenstraße 40, 24098 Kiel
Dienstgebäude: Olshausenstraße 75, Gebäude II
Telefon: (0431) 880-4542
Fax: (0431) 880-7383
Homepage: www.lorenz-von-stein-institut.de
E-Mail: institut@lvstein.uni-kiel.de
Durchwahl: (0431) 880-1505
Datum: 22.10.2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung,

Drucksache 18/91

Ihr Schreiben v. 10. 09. 2012

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Frau Schönfelder,

für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf im Rahmen der schriftlichen Anhörung durch den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich. Für Rückfragen zur anliegend übermittelten Stellungnahme stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Christoph Brüning

Vorstand:

Prof. Dr. Ulrich Schmidt (geschäftsführend), Direktor des Landtages Prof. Dr. Utz Schliesky,
Prof. Dr. Christoph Brüning



Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung

LT-Drucksache 18/91

vom 08. 08. 2012

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning

Mit Schreiben vom 11. September 2012 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut durch die Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags Gelegenheit gegeben, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich zu ausgewählten Punkten wie folgt:

Vorstand:

Prof. Dr. Ulrich Schmidt (gf.), Direktor des Landtages Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Christoph Brüning

Art. 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Zu Nr. 2: Einfügung eines neuen Absatzes 9 in § 8

Diese Regelung ermöglicht Jahresraten auf den einmaligen Beitrag als wiederkehrende Leistungen. Das ist – für sich betrachtet – nicht unzweckmäßig, um den Beitragsschuldner zwar nicht in der Summe, wohl aber auf der Zeitschiene zu entlasten.

Allerdings setzt sich diese Vorschrift in Widerspruch zum erst jüngst in § 8a eingeführten sog. wiederkehrenden Beitrag und macht diesen überflüssig. Nicht zuletzt mit Blick auf

- die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser „Abgabe besonderer Art“ (vgl. OVG Koblenz, U. v. 9.10.1980 – 10 C 6/79 –),
- der sozial fragwürdigen Möglichkeit, sog. wiederkehrende – anders als einmalige – Beiträge als „laufende öffentliche Lasten des Grundstücks“ im Sinne von § 2 Nr. 1 BetrKV auf die Mieter abzuwälzen,
- und schließlich der für die Gemeinde – und damit letztlich für die Gemeindebürger – Jahr für Jahr entstehenden Verwaltungs-, Personal- und Portokosten, die bei der Erhebung (einmaliger) Straßenausbaubeiträge nur einmal anfallen,

sollte deshalb die Einführung des sog. wiederkehrenden Beitrags ebenfalls wieder rückgängig gemacht werden. Darauf hat auch der Präsident des Landesrechnungshofes in seiner Stellungnahme ausdrücklich hingewiesen.

Erinnert sei schließlich an die Stellungnahme des ehemaligen Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Kiel, Torsten Albig, der die zuvor dargestellten Bedenken sämtlich geteilt und sich ausdrücklich gegen die Einführung sog. wiederkehrender Beiträge ausgesprochen hat (LT-Umdruck 17/2954).

Art. 2 Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Mit der Einfügung von § 76 Abs. 2 Satz 2 hatte der Gesetzgeber den Charakter des Beitrags als dem Vorteilsausgleich dienender Entgeltart durchbrochen. Vor allem Grundstückseigentümer, denen (aus)gebaute öffentliche Einrichtungen oder Anlagen im Verhältnis zur Allgemeinheit besonders zugute kommen, sollen diese zusätzlichen Vorteile durch eine Geldleistung ausgleichen. Denn bei einer Finanzierung der von der Gemeinde erbrachten Leistung durch Steuern erhielten die Grundstückseigentümer die von dieser Leistung ausgelösten zusätzlichen Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit, das heißt entgeltlos (*Driehaus*, in: ders. [Hrsg.], Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar Stand September 2011, § 8 Rn. 14). Mit der ersatzlosen Streichung des § 76 Abs. 2 Satz 2 wird diese Systematik wiederhergestellt.

Damit besteht jedenfalls dort eine Beitragserhebungspflicht und in der Folge die Pflicht zum Erlass einer den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Satzung, wo ein Vorteilsausgleich nicht über die Erhebung von Gebühren erreicht werden kann. Das ist bei Straßenausbaubeiträgen gerade der Fall. Die Weigerung, Satzungen überhaupt bzw. Satzungen mit vorteilsangemessenem Gemeinde-/Anliegeranteil zu erlassen, verletzt dann den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und erfüllt den Straftatbestand der Untreue gemäß § 266 Abs. 1 StGB (vgl. OLG Naumburg, U. v. 18.7.2007 – 2 Ss 188/07 –). Hierauf hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein beitragsberechtigte Kreise und Städte sowie nachgeordnete Kommunalaufsichtsbehörden mit Erlass aus Oktober 2009 (IV 322. – 162.723/715) noch ausdrücklich hingewiesen.

Kiel, den 22. Oktober 2012

gez.

Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning
Vorstand des Lorenz-von-Stein-Instituts